



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

---

Zahl: 9200-5/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 28.09.2022, Zahl 9200-5/2022,  
mit der Hundeabgaben ausgeschrieben werden.

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 2 FAG. 2001, BGBl. Nr. I 3/2001, und gemäß § 1 und § 2 des Hundeabgabengesetzes, LGBL. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### § 2

#### Steuergegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden - ausgenommen Blindenhunde -, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres.

### § 3

#### Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

**§ 4  
Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

einem <b>Wachhund</b> .....	EURO	20,00
einem Hund in Ausübung eines <b>Berufes oder Erwerbes</b>	EURO	20,00
sind mehrere Hunde erforderlich - für jeden <b>weiteren Hund</b> .....	EURO	15,00
sonstigen <b>Hunden</b> .....	EURO	25,00

**§ 5  
Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

**§ 6  
Fälligkeit**

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

**§ 7  
Meldung**

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Die Abgabenschuld erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabensanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabensanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

**§ 8  
Hundemarken**

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke ist mit einem Aufdruck zu versehen, der es der Abgabenbehörde ermöglicht, die Person des Abgabenschuldners für das Halten dieses Hundes festzustellen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

- (6) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

#### § 9

#### Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung,
- a. wer die Meldung nach § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - b. gemäß § 10 Abs. 2 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundemarke versieht.
- (2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EURO 360,-, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

#### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2001, Zahl: 9200-5/2001, außer Kraft.

Friesach, am 28.09.2022

Der Bürgermeister:



*Josef Kronlechner*

Josef Kronlechner